

___ In dem Moment, in dem neue transnationale und supranationale Einrichtungen auftauchen und nationalstaatliche Souveränitäten zunehmend Einschränkungen erfahren, macht Giorgio Agamben darauf aufmerksam, daß die souveräne Gewalt als ein konstitutives Element im modernen, insbesondere im europäischen politischen Denken wirksam ist. Mit kritischer Anlehnung an Hannah Arendt, Walter Benjamin, Michel Foucault und Carl Schmitt formuliert er seine Interpretation der Souveränität als Bio-Souveränität¹, deren Anfänge er in der griechisch-römischen Rechtsphilosophie und Theoontologie ausmacht. Entgegen einer Auslegung der Souveränität bei Hannah Arendt und Carl Schmitt stellt für Giorgio Agamben die souveräne Gewalt (ihre Entscheidungskraft) keinen Bruch mit bzw. keinen Anfang der Geschichte dar, vielmehr repräsentiert sie die homogene und kontinuierliche Vorstellung abendländischer Politik. Die Zeitvorstellung der Souveränität kennt kein Ereignis und ist uniform und linear. Ihr eigentümlicher Ort ist das Lager.

1 Vgl. Andreas Kalyvas, *The Sovereign Weaver. Beyond the Camp*. In: Andrew Norris (Hg.), *Politics, Metaphysics, and Death. Essays on Giorgio Agamben's Homo Sacer*. Durham, London 2005, S. 109

Was ist ein Lager?

___ Gibt es im demokratischen Rechtsstaat überhaupt Lager, d. h. Zonen des Ausnahmezustands? Kann man die Einrichtungen des Flughafenasyilverfahrens demokratischer Staaten bzw. die im

Blair-Papier² vorgeschlagenen „Schutzzonen“ (Regional Protection Areas) in sogenannten *save havens*, d.h. in Drittländern, oder die neuen „Ausreisezentren“ in Deutschland als Lager oder kommende Lager der EU bezeichnen? Bezeichnet Giorgio Agamben die Einrichtungen zur Abschiebung, die die Staaten der EU besitzen oder planen, überhaupt als Lager? Und wenn er dies tut, warum benennt er diese Einrichtungen als Lager?

___ Es gibt unterschiedliche Lager mit verschiedenen Strukturen, Funktionsweisen, Aufgaben und Geschichten. Joël Kotek und Pierre Rigoulot beginnen ihr Buch *Das Jahrhundert der Lager* mit dem Satz: „Man kann das 20. Jahrhundert im Spiegel der Geschichte seiner Lager sehen“³, und verknüpfen das Lager mit dem politischen Totalitarismus. In ihrer historischen Beobachtung ziehen sie eine Linie von den kolonialen Lagern auf Kuba und in Afrika, über die Lager des Ersten Weltkrieges und des Nationalsozialismus, der Sowjetunion, die Lager während des Vichy-Regimes und in den USA, zu den Lagern in den sich befreienden Kolonien (z.B. in Kambodscha und Vietnam), den Lagern in China sowie den Lagern während des Zerfalls Jugoslawiens.

___ Sie weisen darauf hin, daß der wichtigste Zweck eines Lagers die Eliminierung ist. Im Lateinischen besagt *eliminare* „aus dem Haus treiben“. Lager dienen der Abschiebung, Ausgrenzung, Selektion, Sortierung, Umerziehung, Verbannung oder Vernichtung. Das Lager gehört nicht zum rechtspolitischen Raum, d.h. im Lager wohnt man nicht und die Insassen besitzen nicht die Rechte des politischen Raumes, von dem sie getrennt gehalten werden. Das Lager ist ein Ort des Ausnahmezustands. Es ist ein Ort der Grenze. Das Lager gehört nicht ohne weiteres dem Haus der Nation, dem Staat oder rechtsstaatsähnlichen Gebilden an, und dennoch untersteht es der Autorität dieser Verfassungsformen. Das Lager ist der Ausgang einer politischen Gemeinschaft, auch wenn es Lager gibt, die Funktionen eines Eingangs ausüben. Das Lager ist eine Transitzone, in der andere Regeln herrschen als im politisch normierten Raum. Ein Lager wird zumeist eilig erbaut und befindet sich für die Öffentlichkeit in einem hermetisch abgeschlossenen Gelände. Die Zustände im Lager werden häufig geheimgehalten und die Berichte über Lager kommen selten ohne ein Vergessen oder ein Schweigen aus.

___ Im Lager wohnt man nicht, obwohl es sich überall befinden könnte. Im Lager befindet man sich vorübergehend, auch wenn sich die Dauer in die Länge zieht und es der letzte Aufenthaltsort

2 Das Blair-Papier „New Vision for Refugees“ wurde im März 2003 als Rundbrief an die EU herausgegeben, publiziert auf der Homepage www.proasyl.de/texte/europe/union/2003/UK_NewVision.pdf vom 15. September 2005; fortan: Blair 2003

3 Joël Kotek, Pierre Rigoulot, *Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung*. Berlin, München 2001, S. 11

für den einzelnen sein kann. Die Funktion des Lagers ist die Verbannung, es eliminiert die Insassen aus dem politischen Raum. Das Lager gehört zu den juristischen und politischen Ausnahmezuständen, das trotz der Dominanz normativer Rechtsvorstellungen als deren Grenze auftaucht. Lager gehören zu den Ausnahmezuständen – so Giorgio Agamben – wie die „Wiederkehr“ des Krieges, die Anwendung der Folter, die internationalen Polizeieinsätze, die sich zunehmend schwerer von militärischen Konflikten unterscheiden lassen, und die Sammelunterkünfte für Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge oder Terroristen.

___ Einen Versuch, das Lager zu definieren, unternehmen die Autoren Joël Kotek und Pierre Rigoulot mit der Unterscheidung zwischen Lager und Gefängnis. Im Unterschied zum Lager befinden sich im Gefängnis in der Regel juristisch verurteilte Delinquenten. Demgegenüber werden im Lager fast ohne Rücksicht auf grundlegende Rechte einzelne Personen oder Menschengruppen eingesperrt. Das Lager wirkt zwar wie ein Strafmittel (bezüglich des Freiheitsentzugs und der angewandten Gewalt), dennoch befindet sich innerhalb des Lagers in der Regel keine Person, die ein Verbrechen ausübte oder für ein Verbrechen verurteilt wurde. Ein juristischer Rahmen unterscheidet an dem Punkt das Lager vom Gefängnis. Dementsprechend muß der Einsatz der Gewalt im Lager anders verstanden werden als an Orten normativer Regelungen. Im Lager werden einzelne Personen oder Gruppen interniert: aufgrund ihrer sogenannten Rasse, ihrer sozialen oder religiösen Zugehörigkeit, aufgrund ihrer politischen Einstellung oder weil man sie als gefährlich einstuft und präventiv aus der politischen Gemeinschaft ausschließt.

___ Ein anderes Merkmal des Lagers besteht darin, daß es für Massen eingerichtet ist, die es zusammensperret. Im Gegensatz zum Lager erfährt der einzelne im Gefängnis eine eher individuelle Behandlung: was das Verfahren der Festnahme betrifft, aber auch die Umstände der Unterbringung. Dennoch müssen die Autoren darauf hinweisen, daß eine genaue begriffliche und empirische Unterscheidung zum Gefängnis bei der Betrachtung des Phänomens Lager nicht gelingt. Das zeigt sich z. B. im Rechtsverfahren oder in der Anwendung von Gewalt. Beide Orte (Gefängnis und Lager) sind moderne Erfindungen, die mit der Entwicklung des Nationalstaates am Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang stehen.

___ Es gibt und gab verschiedene Lager: Konzentrationslager, Vernichtungslager, Strafkolonien, Lager zur sogenannten „Zigeunerbekämpfung“, Schubhaftlager, Rückschiebehafenanstalten der Fremdenpolizei, Transitzone für Asylverfahren an Flughäfen, Seehäfen und Bahnhöfen, Arbeitslager, Umerziehungslager, Internierungslager usw. D. h., soweit man Giorgio Agambens Äußerung ernst nehmen will und davon ausgeht, daß der Begriff des „Lagers“ kein Problem der Benennung darstellt. Jenseits der wichtigen Frage nach den materiellen Umständen in den Lagern, ist für Agamben das Lager eine Frage des gesetzesphilosophischen Ortes.

___ Die Aufgabe des Lagers besteht nicht oder nicht allein in der Bestrafung individueller Delinquenten, zumindest nach positivem Rechtsverständnis; dazu fehlt häufig die rechtliche Grundlage, um das Lager als Strafmittel eines geltenden Strafrechts einzusetzen. Lager sollen entweder der Isolierung oder Selektion von Personengruppen, der Prävention von Handlungen, der Umerziehung, Umgestaltung und Hygiene von Individuen und der Gesellschaft, der Einschüchterung der Zivilbevölkerung, der Ausbeutung von Arbeitskräften oder der Vernichtung von sogenannten „inneren und äußeren Feinden“ des politischen Raumes dienen.

___ Das Lager scheint nicht die Sache einer Demokratie bzw. eines normierten Rechtsraums zu sein, da es auf dem Territorium des demokratischen Rechtsstaates keinen rechtsfreien Raum geben darf. Im Selbstverständnis des demokratischen Rechtsstaates gibt es nicht ohne weiteres einen Ausnahmezustand. Dennoch taucht die Frage auf, ob nicht der Ausnahmezustand (und damit auch das Lager) zumindest eine Option oder ein Randbezirk im Innern der Demokratie ist. In Frage kommende Beispiele dafür sind die Ausreisezentren in Deutschland, die Transitzone im Asylverfahren an den Flug- und Seehäfen und auf den Bahnhöfen der EU und die US-amerikanischen Lager für Staatsbürger japanischer Abstammung während des Zweiten Weltkriegs, das derzeitige Lager in Guantánamo Bay, der im Oktober 2001 erlassene USA Patriot Act und die geplanten „Schutzzone“ der EU. Es scheint so, als ob der Ausnahmezustand und das Lager entweder nochmals die Frage nach einer Kluft zwischen Legalität und Legitimität in den Demokratien stellen oder daß die Vorstellungen von Politik, Recht und Gewalt revidiert werden müssen.

___ Das Lager – aber auch die Abschiebebereiche in den Transitzone der EU – sind für Agamben Orte des Ausnahmezustands,

die außerhalb der Geltung des Gesetzes und dennoch innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze liegen. Durch die Rechtsverfassung wird ein Ort geschaffen, von dem sich das Recht freihält und zurückzieht. Der Ausnahmezustand liegt nicht jenseits des Gesetzes. Es ist kein Ort der Anarchie. Giorgio Agamben macht geltend, daß der Ausnahmezustand wie seine Raumnahme als Lager nicht jenseits des Rechtsstaates, auch nicht jenseits des demokratischen Rechtsstaates liegen, z. B. im Totalitarismus, sondern schon immer im Verhältnis zum Recht stehen, wie es die abendländische Überlieferung vorsieht und praktiziert.

Matrix

___ Giorgio Agamben zieht aus dem Auftauchen des Lagers im 19. Jahrhundert andere Schlüsse als Joël Kotek und Pierre Rigoulot und legt nahe, „den politischen Raum des Abendlandes neu zu denken“⁴. Nicht demokratische Prinzipien bilden für ihn die politische Matrix des abendländischen Denkens, die vom Totalitarismus abzugrenzen wären. Die „originäre politische Beziehung“⁵ im abendländischen Denken ist für Agamben der Bann: ein Ausnahmezustand, eine Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen Innen und Außen, zwischen Natur und Kultur, zwischen Ausschluß und Einschluß sowie zwischen Rechtmäßigkeit und Illegalität. Der Bann schließt den Betroffenen aus und setzt ihn zugleich frei. Einerseits wird der Betroffene von der Gemeinschaft bzw. deren Autorität ausgeschlossen, andererseits verbleibt er in deren Bann frei und ist ungeschützt.

___ In dem kleinen Text „Was ist ein Lager?“ hält Giorgio Agamben fest, daß seine Frage ihn dazu führen wird, „das Lager nicht als historische Tatsache zu betrachten, als eine Anomalie, die der Vergangenheit angehört [...], sondern gewissermaßen als die versteckte Matrix, als den nomos des politischen Raumes, in dem wir immer noch leben“⁶.

___ Agamben geht es nicht um eine Geschichte des Lagers. Es geht ihm auch nicht darum, das Phänomen des Lagers aus einer historischen Bewegung oder aus einer ontologischen Entwicklung heraus zu erklären bzw. abzuleiten. Das Lager ist weder das Resultat einer geschichtlichen Entwicklung noch ein Bruch mit der Geschichte oder eine Anomalie der Geschichte europäischer Vernunftideen. Es steht nicht im Gegensatz zum allgemeinen Recht und seiner Rechtsentwicklung, einer Entwicklung von kon-

4 Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt am Main 2002, S. 197; fortan: Agamben 2002

5 Ebd., S. 190

6 Giorgio Agamben, *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*. Berlin 2001, S. 43; fortan: Agamben 2001

ventionellen Gewalteinschränkungen und -aufhebungen. Nach Giorgio Agamben resultiert das Lager aus der Raumnahme des Ausnahmezustands und des Kriegsrechts, die stets vom Gesetz her einen anomischen Raum schaffen. Diese Suspendierung des Rechts bedeutet jedoch nicht dessen Abschaffung, und die Zone der Anomie, die die Suspendierung einrichtet, ist nicht ohne Bezug zur Ordnung des Rechts. Für Giorgio Agamben ist das Wesen des Lagers ein Ereignis der Raumnahme, ein Platzgreifen souveräner Entscheidungskraft, die das abendländische Gesetz in seiner Überlieferung vorsieht und gewähren läßt. Das Lager ist eine Materialisierung des in Bezug zum Gesetz stehenden Ausnahmezustands, der eine Zone der Anomie, einen Raum ohne Recht schafft.⁷ In diesem Sinne ist der Ausnahmezustand eine Eröffnung des Raumes, das Lager des Ausnahmezustands ist somit eine Tür bzw. ein Anfang (Grenz- und Krisenraum), eine Pforte innerhalb des rechtsstaatlichen Raumes. Um den Ausnahmezustand und einen seiner Orte, das Lager, zu verstehen, erweist sich der Gegensatz von Demokratie und Totalitarismus als irrelevant. Für Agamben ist das Ereignis des Ausnahmezustands, seine Materialisierung als Lager, zum Merkmal des politischen Raumes der Moderne geworden. Die Aktualität dieser abendländischen Matrix zeichnet er von der Antike bis zu den heutigen demokratischen Strukturen nach.

___ Auch wenn sich die Auffassung durchgesetzt hat, daß die Souveränität als konstituierende Gewalt von Rechtsordnungen nur innerhalb der Verfassung und mittels normierter Regeln agieren darf, so verhindert sie nicht, daß souveräne Gewalt in zeitlich und räumlich begrenzten Ausnahmezuständen auch in Demokratien ausgeübt wird. So kann durch das Recht ein Raum des Ausnahmezustands geschaffen werden, der vom Recht freigehalten ist und diesen Umstand zur Regel werden läßt. In Agambens Buch *Ausnahmezustand* heißt es: „Ja, der Ausnahmezustand hat heute erst seine weltweit größte Ausbreitung erreicht.“⁸

Kleine Geschichte der Flüchtlinge im demokratischen Deutschland

7 Vgl. Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand* [Homo sacer II.1]. Frankfurt am Main 2004, S. 62; fortan: Agamben 2004

8 Ebd., S. 102

___ Vor der postkolonialen Migration war das demokratische Deutschland von drei großen Migrationsbewegungen betroffen: 1. der Immigration der jüdischen Migrantinnen und Migranten aus Osteuropa vor dem Zweiten Weltkrieg, 2. der Immigration der

deutschen Vertriebenen und Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg, 3. der Immigration der jüdischen Überlebenden nach der Shoah.

„Ostjuden“

___ Zwischen 1880 und dem Ersten Weltkrieg kamen rund 2,5 Millionen Juden aus Osteuropa nach West- und Mitteleuropa. Sie stammten zumeist aus Rußland, Galizien und Rumänien. 1881 war es nach der Ermordung von Zar Alexander II. zu antijüdischen Pogromen gekommen, die mit politischen Repressalien einhergingen und eine ansteigende jüdische Fluchtbewegung zur Folge hatten. Neben den antijüdischen Ausschreitungen war es die Armut und die sich verschlechternde ökonomische Situation der jüdischen Bevölkerung, die einen weiteren Exodus aus Galizien und Rumänien nach Mittel- und Westeuropa auslöste. Aber auch in der Ukraine, in Polen und in Ungarn fanden Pogrome an der jüdischen Bevölkerung statt. Nach anfänglichen politischen Verteilungen und öffentlichen Protesten gegen die antijüdischen Politik vor allem in Rußland und Rumänien kippte die Stimmung auch in West- und Mitteleuropa. Am Ende des 19. Jahrhunderts verbreitete sich in ganz Europa ein populärer Antisemitismus.

___ Einerseits wurden die sogenannten „Ostjuden“ in Deutschland zunehmend zur Zielscheibe eines wachsenden Antisemitismus, andererseits wurden sie als billige, zum Teil als angeworbene Arbeitskräfte in der Wirtschaft gebraucht. Zwar kam es bis zum Ersten Weltkrieg in den Ländern West- und Mitteleuropas zu einigen Verschärfungen der Ausländergesetzgebung (z.B. mit dem britischen Aliens Act, 1905), dennoch ergab sich aus der jüdischen Massenemigration aus Osteuropa keine Flüchtlingskrise. Ein Grund war, daß viele Migrantinnen und Migranten die USA zum Zielland ihrer Flucht auswählten. Jüdische Hilfsorganisationen führten die Schiffsüberfahrten durch. Deutschland, Belgien, die Niederlande und Frankreich fungierten als Transitländer. Dies änderte sich während des Ersten Weltkrieges grundlegend⁹, die jüdische Fluchtbewegung geriet zwischen die Fronten und kam ins Stocken. Nach Kriegsende weigerten sich einige Länder – allen voran die USA (Johnson Act, 1924), dann Kanada – weitere Juden aufzunehmen. Die vor den Pogromen und vor der Armut flüchtenden Juden waren gezwungen, in Europa zu bleiben. Erst in der Folge der Migrationspolitik dieser Jahre verstärkte sich die Fluchtbewegung nach Palästina.

9 Vgl. Michael R. Marrus, *Die Unerwünschten. The Unwanted. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert*. Berlin, Göttingen, Hamburg 1999, S. 35ff.; fortan: Marrus 1999

___ Bayern verabschiedete im Mai 1919 seine „Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen“. Ein erstes Abschiebegefängnis wurde 1920 in Ingolstadt eingerichtet; zuvor dienten Gefängnisse des allgemeinen Strafvollzugs dem Abschiebeverfahren. In Preußen wurde aus humanitären bzw. politischen Gründen weniger abgeschoben, da einerseits die abgeschobenen Juden Repressalien in den Herkunftsländer zu erwarten hatten, andererseits die preußische Fremden-gesetzgebung Ausweisungsgründe verlangte, die eine Schubpolitik einschränkte. Hinzu kam, daß sich jüdische Hilfsorganisationen um die Flüchtlinge kümmerten. Hingegen setzte nach Verschärfungen des Ausweisungserlasses (1919) eine Diskussion über die Internierung der sogenannten „Ostjuden“ ein. Da aus politischen und völkerrechtlichen Gründen eine Abschiebung nicht durchzusetzen war, wurde von der Regierung eine Unterbringung in Sammellagern vorgesehen. Zur Internierung wurden Fremden-Konzentrationslager in Stargard (Pommern) und in Cottbus-Sielow eingerichtet. (Diese Internierungslager für jüdische Flüchtlinge wurden in Anlehnung an die englischen Lager in den Kolonien als Konzentrationslager bezeichnet. Sie hatten nichts mit den späteren nationalsozialistischen Konzentrationslagern zu tun.)¹⁰ Erst im Dezember 1923 wurden die preußischen Internierungslager aus Kostengründen und aufgrund von Protesten in der jüdischen Presse wieder aufgelöst.

Deutsche

___ Der Zweite Weltkrieg und seine Beendigung brachten schwerwiegende demographische Verschiebungen durch Flüchtlinge, Vertriebene, Evakuierte, Freigelassene, *displaced persons* und Kriegsgefangene mit sich.

___ Schon während der Zeit des Nationalsozialismus setzte eine Politik der Umsiedlung ein, die sogenannte „Volksdeutsche“ aus den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern „heim ins Reich“ holen sollte. Weitere Siedlungsaktionen sahen vor, Deutsche in die eroberten Ostgebiete Europas bis zur Linie Krim-Leningrad anzusiedeln. Diese Umsiedlungen deutscher Bevölkerungsgruppen verlief parallel zu den Zwangsvertreibungen und Ermordungen der Bevölkerung in den osteuropäischen Kriegsgebieten. Nach dem Krieg setzte sich diese Wanderung, Flucht und Vertreibung deutscher Volksgruppen in Richtung Westen fort.

10 Vgl. Wolfgang Wippermann, *Konzentrationslager. Geschichte, Nachgeschichte, Gedenken*. Berlin 1999, S. 23–43; Trude Maurer, Ostjuden in Deutschland 1918–1933. In: *Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*, Band XII. Hamburg 1986, S. 416–435

— Die von den Nationalsozialisten betriebene Politik der Vertreibung ganzer Bevölkerungen aus ihren Siedlungsräumen schlug auf die Deutschen zurück. Nach dem Zusammenbruch der Ostfront setzte nach und nach eine Flucht vor der Roten Armee ein. Anfang 1945 waren es fast fünf Millionen Deutsche, die ihre Wohnorte verlassen hatten. Mit dem Sieg der Alliierten über das nationalsozialistische Deutschland kam es zu Grenzverschiebungen, die einen Transfer deutscher Bevölkerungsanteile zur Folge hatten. Etwa sechzehn bis siebzehn Millionen Deutsche in Ost- bzw. Südosteuropa waren von den Vertreibungen betroffen. Um die zehn Millionen Flüchtlinge fanden bis Mitte 1951 in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme.¹¹

— Das bekannteste Grenzdurchgangslager für vertriebene Deutsche aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und aus dem Sudetenland ist das Lager in Friedland/Göttingen. Das Lager wurde am 20. September 1945 von der britischen Besatzungsmacht errichtet. Ab 1952 übernahmen die deutschen Behörden das Lager. Bis heute gingen etwa 3,6 Millionen Menschen durch dieses Grenzdurchgangslager. Die Blechbaracken, sogenannte „Nissenhütten“, wurden allmählich durch Holzbaracken und Massivbauten ersetzt.

Juden

— Bei Kriegsende befanden sich etwa zehn Millionen *displaced persons* in Deutschland. Den meisten dieser Menschen war es nicht möglich, aus eigenen Mitteln in die Heimat zurückzukehren. Anderen war aufgrund der politischen Situation der Rückweg versperrt.

— Einen Sonderfall stellten die Juden dar. Die alliierten Militärs gingen davon aus, daß die Probleme jüdischer *displaced persons* denen anderer Staatenloser glichen, daß sie nach ihrer früheren Nationalität eingeteilt und dementsprechend in Lager untergebracht werden sollten. Überlebende der Konzentrationslager trugen noch Monate nach ihrer Befreiung die gestreifte KZ-Kleidung; ehemalige Lagergefangene hielten sich weiterhin in den Lagern auf, in denen das alliierte Militär sie bei Kriegsende vorgefunden hatte.¹² Es kam zu einer hohen Selbstmordrate unter den jüdischen *displaced persons*, die im Unterschied zu anderen Flüchtlingen und *displaced persons*, die noch Angehörige, Freunde und Nachbarn hatten, zumeist auf sich gestellt waren, da sie durch die Vernichtungspolitik fast alle ihnen nahstehenden Personen

11 Vgl. Marrus 1999, S. 373

12 Vgl. ebd., S. 375f.

verloren hatten. Earl G. Harrison wies im August 1945 in seinem Bericht darauf hin, daß sich für die jüdischen *displaced persons* auch nach Monaten der Befreiung wenig geändert hatte.¹³

___ Wider Erwarten stieg die Gesamtzahl der Juden in Deutschland. Einerseits mußten jene Juden, die nach Osteuropa zurückgekehrt waren, Erfahrungen mit dem dortigen Antisemitismus machen, oder sie nahmen erst jetzt wahr, daß alles, was sie gekannt hatten, verschwunden und vernichtet bzw. mittlerweile geplündert oder beschlagnahmt worden war. Andererseits versuchten die jüdischen Überlebenden, über Deutschland nach Palästina oder in die USA zu gelangen.

Transitzonen der Asylverfahren

___ Stets wurde die Schubhaft der Fremden-Gesetze auf Menschen angewandt, die weder strafrechtlich verfolgt wurden, noch kriminelle Taten begangen hatten. Sie diente weder der Aufdeckung, der Verhinderung noch der Sanktion von Straftatbeständen, sondern allein der Vertreibung, einer Ideologie der Sicherheit und Prävention, der „Hygiene eines Volkskörpers“ oder dem Zweck, die Ökonomie, die Sozialstruktur oder die Identität einer Staatsgemeinschaft zu ordnen, zu sichern und zu bewahren.

___ Von gleicher Struktur – wirken wie eine Strafe, sind keine Strafe – sind die Transitzonen der Asylverfahren an den Flug- und Seehäfen der EU. Seit dem 1. Juli 1993 führt die Bundesrepublik Deutschland Flughafenasylverfahren durch; von den zuständigen fünf Flughäfen ist es der Rhein-Main-Flughafen, der etwa 90% der betreffenden § 18a-Verfahren (Asyl-Verfahrensgesetz) behandelt. Die Flughafenregelung gehört zum Bestandteil der Asylrechtsneuregelung, die aus dem Asylkompromiß zwischen CDU/CSU, FDP und SPD hervorging. Absicht war es, Einreise und Aufenthalt von Asylbewerbern zu reduzieren. Mit der eingeführten Drittstaatenregelung befürchtete man jedoch eine Verlagerung der Flüchtlingseinreise auf die Flughäfen. Im Flughafenasylverfahren sah man hingegen problemlos die Möglichkeit, betroffene Asylbewerber erst gar nicht ins Inland einreisen zu lassen und in die Abflugländer zurückzuschicken.

___ Auch wenn viele Staaten versucht haben, die Transitzonen der Asylverfahren an Flug- und Seehäfen als exterritoriale Zonen zu behandeln, analog den Abkommen in der internationalen Zi-

13 Vgl. Letter from President Truman to General Eisenhower. Enclosing the Harrison Report on the treatment of displaced Jews in the U. S. Zone, <http://www.ilibio.org/pha/policy/1945/450929a.html> vom 23. September 2005

Das erste bayrische Ausreisezentrum
in Fürth (September 2002)



villuftfahrt, nach denen ein Ausländer sich rechtlich noch im Staat des Abflughafens befindet, so konnten sich diese politischen Versuche juristisch nicht durchsetzen. Mit der juristischen Fiktion einer Exterritorialität wurde versucht, sich aus den Verpflichtungen des nationalen und internationalen Rechts gegenüber dem Recht auf einen Asylantrag zu entziehen.¹⁴ Nach den Vereinbarungen des Völkerrechts umfaßt das Territorium eines Staates zumindest die Landmasse innerhalb der Staatsgrenzen, den Raum unter der Erde, die inneren Gewässer und die Küsten sowie den Luftraum über dem Territorium bis zu der Höhe, wo dieser in den Weltraum übergeht. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, daß die Wertordnung des Grundgesetzes keine rechtsfreien Räume duldet.¹⁵

___ Die juristische Streitfrage, die sich aus dem Flughafenasylverfahren ergibt, ist die Frage des Freiheitsentzugs bzw. der Freiheitsbeschränkung. Am 15. Mai 1996 urteilte das Bundesverfassungsgericht, daß es sich bei dem Verfahren weder um Freiheitsentziehung noch um eine Freiheitsbeschränkung handelt, obwohl den Asylbewerbern eine Rückkehr in mögliche Verfolgerstaaten nicht zumutbar ist und sich damit die Bewegungsfreiheit während des Verfahrens in der Transitzone einschränkt. Da eine überlange Verfahrensdauer und ein mit ihr verbundener Aufenthalt in der Transitzone juristisch unzumutbar sind, wird von der zuständigen Behörde der weitere Verbleib der Betroffenen über die Verfahrensdauer hinaus als Freiwilligkeit eingestuft. Zudem heißt es, daß die Unterbringung der betroffenen Personen (z. B. abgelehnter Asylbewerber, die nicht abzuschieben sind) in den dafür eingerichteten Gebäuden nicht dem Zweck dient, die-

14 Vgl. Tanja Laier, *Das Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylVfG in rechtsvergleichender Perspektive*. Berlin 1999, S. 62ff.

15 Vgl. ebd., S. 65

Das Ausreisezentrum Engelsberg
(November 2003)



se festzuhalten, sondern ihre Einreise zu verhindern. Es ist weder Strafe noch Freiheitsentzug, der die Personen in den Transitzonen bindet, sondern nach Agamben ist es ein Bann, der sich aus sogenannten legitimen Interessen des Staates innerhalb legaler Bahnen ableitet. Die Abschiebemaßnahmen betreffen festgehaltene Personen, für die der Vollzug der Abschiebung nicht möglich ist. Als Rechtssubjekte sind sie bereits abgeschoben bzw. sie sind vom Standpunkt des Rechts weder auf dem Staatsgebiet existent noch eingereist, wo sie sich dennoch faktisch aufhalten. Dieser Umstand läuft darauf hinaus, daß die physische Existenz der festgehaltenen Personen vom juristischen Status getrennt wird.¹⁶

___ Aus dieser Perspektive erscheint es für Agamben angemessen, mit Rücksicht auf die Geschichte der unterschiedlichsten Lager und der notwendigen Vorsicht bei der Verwendung des Wortes „Lager“, auch im Zusammenhang der EU-Asyltransitzonen und geplanten EU-„Schutzzonen“ von „Lagern“ zu sprechen: sofern das Lager einen Ort bezeichnet, an dem nicht Rechtssubjekte, sondern nackte Existenzen anzutreffen sind und ein Ausnahmezustand herrscht. Er schreibt: „In der gesetzlichen Frist ihres Zwangsaufenthalts in der Abschiebehaft bleibt den Internierten das nackte Leben, sie sind jedes rechtlichen Status entblößt [...]. Die Abschiebegefängnisse sind Orte des Ausnahmezustands, an denen die Bürgerrechte außer Kraft gesetzt sind. Es ist notwendig, hier die Frage der Staatsbürgerschaft erneut als Problem aufzuwerfen.“¹⁷

16 Vgl. Giorgio Agamben, Beppe Caccia, Interview über Abschiebung und Lager ohne Namen in Italien. In: *Jungle World* am 04.07.2001, <http://www.abschiebehaft.de/presse/p74.htm> vom 7. März 2004; fortan: Agamben/Caccia 2001

17 Ebd.

___ Einerseits bleibt es höchst fraglich, die sogenannte globale Migrationsbewegung mittels nationalstaatlicher Kategorien zu verstehen. Andererseits wird eine Politik, die sich nationalstaatlicher Kategorien bedient, stets auf Modelle der Souveränität zurückgreifen, gerade dann, wenn die Phänomene (wie die Migrationsbewegung) nicht diesen Kategorien gehorchen. Deutlich zeigt sich diese Entwicklung im Blair-Papier „Neuer internationaler Ansatz für Asylverfahren und Schutz“ (New Vision for Refugees).¹⁸ Auch wenn dieses Papier im Jahr 2003 auf dem EU-Gipfel in Porto Carras wieder zurückgezogen wurde, arbeitet die EU an einem Umbau der nationalstaatlichen Kategorien hin zu einer supranationalen Asylpolitik, die „Schutzzonen“ außerhalb der EU vorsieht und die EU-Grenz- und Asylkontrollen zunehmend in die angrenzenden Länder auslagert bzw. in sogenannte Krisenregionen verlagert.

___ Der Unterschied zwischen totalitären Lagern und den derzeit existierenden oder geplanten Lagern in Demokratien besteht darin, daß es der souveränen Macht im Totalitarismus um Vernichtung, in der Asylpolitik der Demokratien hingegen um die Kontrolle über Bewegungen geht. Giorgio Agamben formuliert: „Ihre Souveränität leitet sich aus der Fähigkeit zur Regulierung dieser Ströme ab, nicht aus der Verfügung über Leben und Tod unbeweglicher Existenzen [...]. Auf der anderen Seite, gegen diese Monstrosität stellen jene, die fliehen, die weggehen, die emigrieren und immigrieren, die sich insofern deterritorialisieren, sie also stellen die juristische Struktur der Bürgerschaft in Frage [...]. Und sie tun es als nacktes Leben. Die Abschiebezentren könnten wir als eine Art Enklave interpretieren, in der sich die Krise der Bürgerrechte zeigt.“¹⁹

Ausnahmezustände

___ In seinen Publikationen weist Giorgio Agamben einerseits darauf hin, daß traditionelle politische und juristische Kategorien zur Lösung von aktuellen politischen Problemen (Krieg, Gewalt, Flüchtlings- und Migrationsbewegungen) nicht in Frage kommen, da sie nicht dazu geeignet sind, die Ausübung souveräner Gewalt zu verhindern. Andererseits scheint es ihm auch nötig zu sein, die auftretende Gewalt im politischen Raum jenseits rechts-konservativer Ideologien, die als eine Theorie der politischen Souveränität formuliert wird, neu zu denken. Die Gewalt

18 Blair 2003

19 Agamben/Caccia 2001

im politischen Raum und die Neutralisierung der souveränen Gewalt sind verknüpft mit dem Verstehen und Erzeugen von Räumen. Agambens Kritik zielt auf die demokratische Maske, in der souveräne Gewalt auftritt. In seinen Analysen stellt er dar, wie auch das derzeitige Denken der Demokratie an eine Politik der Ausnahmezustände geknüpft ist und daß das Lager noch heute die Matrix des politischen Raumes bildet, in dem der abendländische Mensch lebt.²⁰ Mit dieser These weist er darauf hin, daß im Politischen – egal, ob vom Vertragsschluß oder von der Community ausgegangen wird – rechtsfreie Räume innerhalb des Rechts existieren, und fordert, daß die Fragen „Was ist politisches Handeln?“ und „Was heißt, ein Recht auf Gewalt zu besitzen?“ erneut gestellt werden müssen. Zudem zeigt sich – angesichts der steigenden Anzahl von toten Asylsuchenden und (illegalen) Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen und bei der Abschiebung aus der EU – eine Politik der geschlossenen Grenzen als hilflos und tödlich, als ethisch unverantwortbar, angesichts der Probleme als perspektivlos und kriminalitätserzeugend. Diskussionen zu möglichen Internierungslagern außerhalb der EU (*Regional Processing Areas* und *Transit Processing Centres* des Blair-Papiers und die EU-Aufnahmeeinrichtungen im Schily-Vorschlag²¹) weisen auf eine sicherheitspolitische Ausrichtung der Migrationspolitik hin und scheinen zu einer territorialen Politik der Asylrechtseinschränkung zu drängen. Hinweise auf eine „Grenze der Belastbarkeit“ und auf die Kapazität des Staates²², die durch Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten angeblich überschritten wird, verwerfen genau jenen Anspruch auf demokratische Autonomie und Selbstbestimmung, für deren Erhaltung dieser Hinweis auf Belastbarkeit möglicherweise plädieren möchte.

Interventionen I

___ Was kann heute heißen, politisch zu handeln? Welcher politische Raum kann noch eröffnet werden? Gibt es einen Auszug aus dem Lager? Wie kann eine Intervention jene Gabe unterbrechen, die Lager und Ausnahmezustände hergibt? Gibt es eine Politik jenseits des Lagers? Gibt es ein Recht jenseits des Ausnahmezustands?

___ Für Giorgio Agamben gibt es kein Zurück mehr zu der klassischen Differenz des Politischen, d.h. einer Unterscheidung zwi-

20 Vgl. Agamben 2001

21 Vgl. Otto Schily, Effektiver Schutz für Flüchtlinge, wirkungsvolle Bekämpfung illegaler Migration, [http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122052/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/Ueberlegungen](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122052/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/Ueberlegungen_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Ueberlegungen), [templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Ueberlegungen](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122052/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/Ueberlegungen_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Ueberlegungen) vom 1. Oktober 2005

22 Vgl. Werner Hamacher, Heterautonomien – one 2 Many Multiculturalisms –. In: Burkhard Liebsch, Dagmar Mensink (Hg.), *Gewalt Verstehen*. Berlin 2003, S. 191 f.; fortan: Hamacher 2003

schen Haus und Staat bzw. Privatem und Öffentlichem. Im Lager fallen beide Sphären zusammen, so daß eine Rückkehr zum Phantasma einer ausnahmezustandsfreien Rechtsordnung nicht mehr möglich scheint. Ziel seiner Untersuchung zum Ausnahmezustand ist es, dessen Fiktion einer Raumnahme, mit der er sich aktualisiert, freizulegen.²³ Es geht Agamben um einen neuen und gereinigten „Gebrauch vom Recht“²⁴. Während eine Politik des Ausnahmezustands Beziehungen zwischen Recht und Gewalt, Recht und Leben, zwischen Handeln und Recht aufrechterhält, zersetzt Agambens Destruktion – er spricht vom Deaktivieren und Ent-setzen²⁵ – diese Beziehungen: „Wahrhaft politisch ist in-dessen nur solches Handeln, das den Bezug zwischen Gewalt [*violenza*] und Recht rückgängig macht.“²⁶ Diesen Bruch zwischen dem Recht und der Gewalt, diese Entbindung, schlägt Agamben als den kommenden politischen Raum vor, der zu erfinden wäre. Für ihn besteht die Fiktion des Ausnahmezustands darin, nicht aufeinander Bezogenes in Bezug zu setzen: wie z. B. das Recht in Bezug zur Gewalt. Freilich, die Entzauberung, die er vornimmt, gilt nicht einer Reinheit hinter dem, das zu entzaubern bzw. zu profanieren²⁷ wäre.

___ Agamben schreibt, daß die beiden wesentlichen Aspekte souveräner Selbstsetzung die Potenz und der Akt sind.²⁸ Während eine aristotelische Existenz der Potenz stets der Impotenz ihrer Unmöglichkeit, einem Nicht-Sein-Können, ausgesetzt war, ist das Zusammenfallen von Potenz und Akt die stille Kraft des Möglichen in der souveränen Selbstsetzung. Der souveräne Akt verwirklicht sich dadurch, daß er die eigene Potenz, nicht zu sein, wegnimmt, um sich sich selbst hinzugeben und sich zu sich selbst in Bezug zu setzen. Zugleich verdeutlicht Giorgio Agamben mit Martin Heidegger, daß die Aktualisierung des Möglichen kein aktives, vielmehr ein passives Geschehen ist: Das Ereignis ist wesentlich Enteignis und Verbergung.²⁹

___ Einen anderen Gebrauch vom Recht zu machen (d. h. auch den politischen Raum und das politische Handeln neu zu denken) besagt, zu einem gewaltlosen und passiven Recht zu gelangen. Dies wäre die Befreiung des Rechts von seiner souveränen Aktualisierung; einer Aktualisierung, die jegliches Nicht-Sein-Können ausschlägt. Ein Ziel kann es sein, „die Konzepte der Staatsbürgerschaft und der Nationalität zu überwinden“³⁰: als ein Angriff auf die Grenzziehungen und Exklusionen.

23 Vgl. Agamben 2004, S. 102

24 Ebd., S. 77

25 Vgl. ebd., S. 103

26 Ebd., S. 104

27 Vgl. Giorgio Agamben, *Profanierungen*. Frankfurt am Main 2005, S. 74 f.

28 Vgl. Agamben 2002, S. 57

29 Vgl. Giorgio Agamben, *Potentialities. Collected Essays in Philosophy*. Stanford 1999, S. 177–204; fortan: Agamben 1999

30 Agamben/Caccia 2001

Interventionen II

___ Die These, die Agamben vorschlägt, um eine Politik des Ausnahmezustands und der Lager abzulösen, lautet: Radikale Trennung von Recht und Gewalt. Ähnliche Gedanken finden sich bei Jacques Derrida und Werner Hamacher, gleichwohl haben Agambens Interventionen nichts mit Derridas Dekonstruktion³¹ oder den Affirmativen Hamachers³² zu tun. Sie kreisen einerseits um die Legitimität und Legalität von souveräner Gewalt, andererseits um jene Momente, die die souveräne Gewalt aufs Gesetz verpflichtet: D.h., wie kann der politische Souverän in die Schranken gewiesen werden, um auf seine souveräne Gewalt zu verzichten? Wie kann es ein Gesetz ohne Gewalt geben, um dennoch zwingend zu sein, um die souveräne Gewalt einzuschränken, jedoch ohne selbst souveräne Gewalt auszuüben? Schematisch gesprochen, denkt Derrida die Aporien des Gesetzes und der Souveränität, ausgehend von einer Ethik der Verantwortung, während Agamben einem gewissen Heideggerschen Ethos des Wohnens, samt Lichtung und Verbergung des Seins verbunden bleibt.³³

___ Anlässlich einer Initiative des „Internationalen Parlaments der Schriftsteller“ zum Kongreß der „Fluchtsstädte“ stellte Derrida die Frage, ob eine Umgestaltung des Rechts an der Situation des exilierten Menschen etwas ändern könnte? Wie könnte eine Beziehung von unbedingter Gastfreundschaft und bedingtem Recht aussehen, damit das Gesetz einer unbedingten Gastfreundschaft nicht nur ein Wunsch oder wirkungslos bleibt?³⁴ Sofern Achtung (bei Immanuel Kant), Alterität (bei Emmanuel Levinas), das Unzerstörbare (bei Maurice Blanchot) politisch ernst zu nehmen sind, muß nicht der Anspruch der politisch Nicht-Repräsentierten und Nicht-Repräsentierbaren die Grenzen der demokratischen Staaten öffnen? Werner Hamacher schreibt: „Unter dem Anspruch der Unvertretenen oder Unvertretbaren auf demokratische Repräsentation müssen also die Grenzen der demokratischen Staaten sich immer wieder und weiter öffnen: für Flüchtlinge, Asylanten, Immigranten gleichgültig welcher Herkunft – was zählt, ist allein ihre Zukunft und die Zukunft der Demokratisierung.“³⁵

31 Vgl. Agamben 1999, S. 209 ff. und S. 239; Agamben 2004, S. 76 f.; Agamben 2002, S. 60; Jacques Derrida, *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*. Frankfurt am Main 2003, S. 44; fortan: Derrida 2003

32 Vgl. Werner Hamacher, Affirmativ, Streik. In: Christiaan L. Hart Nibbrig, *Was heißt ‚Darstellen‘?* Frankfurt am Main 1994, S. 340–374

33 Vgl. Adam Thurschwell, Cutting the Branches for Akiba: Agamben's Critique of Derrida. In: Andrew Norris (Hg.), *Politics, Metaphysics, and Death. Essays on Giorgio Agamben's Homo Sacer*. Durham, London 2005, S. 173–197

34 Vgl. Jacques Derrida, *Weltbürger aller Länder, noch eine Anstrengung!*, Berlin 2003

35 Hamacher 2003, S. 185f.

Ursprüngliche Heimatlosigkeit

___ Sobald Martin Heidegger vom Ding sprach, bezog er das Ding auf die Frage nach dem Ort und kam zu dem Schluß, daß Dinge ihren Ort hergeben. In Raum und Zeit, die man scheinbar mittels Flugzeug oder anderer Techniken überwinden kann, gab es für ihn keine Möglichkeiten, weder zum Ding noch zu dessen Ort zu gelangen. Vielmehr sprach er davon, daß die Dinge schon anfänglich ihrem Ort entrissen sind. Die Dinge sind anfänglich im Exil und können uns, dem Menschen, keinen Ort zur Versammlung mehr hergeben. Den exilierten Menschen ist der Ort der Versammlung und der Verfassung anfänglich abhanden gekommen. Deshalb bestand für ihn die Notwendigkeit, nach dem Wohnen, nach der Architektur und nach einem anderen Anfang zu fragen. Emmanuel Levinas wies auf den „Aberglauben des Orts“³⁶ bei Martin Heidegger hin, dem dieser verbunden blieb. Dem Horizont der Heideggerschen Landschaft stellte Levinas die Vertikalität des Ereignisses und der Stadt entgegen³⁷; eine Stadt, die nicht mit dem platonischen Konzept der *Politeia* zu verwechseln ist, die aber die Frage nach einer unbedingten Gastfreundschaft zuläßt. Wohnen als Möglichkeit und die Frage der Bleibe können sich nur noch aus dem exilierten Sein und aus der Entfernung ergeben: Entfernung des Ortes, der Beziehung, des Nächsten und Fernsten usw. Nur weil die Dinge, die Menschen, das Sein ihrem Ort ursprünglich entrissen sind, kann es die Möglichkeit des Wohnens und des Raumes geben, die nicht mehr das Recht des Gastes einschränkt und keine Territorien und Sicherheitsbeschränkungen mehr kennt. Jacques Derrida fügte zur Frage der Gastfreundschaft hinzu: „Wenn es wirkliche Gastlichkeit geben soll, darf ich auf die Ankunft des Ankömmlings nicht vorbereitet sein, ja ich darf noch nicht einmal in der Lage sein, ihn kommen zu sehen oder im voraus zu identifizieren, wie man jemanden an der Grenze fragt: ‚Name? Staatsangehörigkeit? Woher kommen Sie? Was ist der Zweck Ihrer Reise? Wollen Sie hier arbeiten?‘ Der absolute Gast, das ist dieser Ankömmling, für den es noch nicht einmal einen Horizont der Erwartung gibt, der, wie man sagt, den Horizont meiner Erwartung sprengt, während ich noch nicht einmal darauf vorbereitet bin, den zu empfangen, den ich empfangen werde.“³⁸

36 Emmanuel Levinas, *Schwierige Freiheit. Versuch über das Judentum*. Frankfurt am Main 1992, S. 175

37 Zum Vertikalen und Horizontalen siehe: Emmanuel Levinas, *Neue Talmud-Lesungen*. Frankfurt am Main 2001, S. 45

38 Jacques Derrida, *Eine gewisse unmögliche Möglichkeit, vom Ereignis zu sprechen*. Berlin 2003, S. 33f.

Politik und Gastfreundschaft

___ Jacques Derrida³⁹ und Jean-Luc Nancy haben wiederholt Fragen der Fremdheit und Heimatlosigkeit, des Exils und der Gastfreundschaft, der Bewegung und des Raumes, der Weltlosigkeit und der Globalisierung bzw. Mondialisierung aufgegriffen und gezeigt, daß es *die* Welt, die Welt als universelle Stadt, als eine Auflösung von Ungleichheit und Gewalt nicht gibt. Eine Politik der Stadt (*Politeia*, Republik, Nationalstaat, Urbanität) – wie sie seit der Antike bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts für das menschliche Zusammensein bestimmend war – scheint überholt zu sein.⁴⁰

___ Aus dem Komplex – *Bauen Wohnen Denken* – ergeben sich nicht nur die Fragen nach dem Politischen und des Raumes und nach einer Beziehung zwischen Gerechtigkeit, Gewalt und Recht, sondern auch die Fragen zu einem Exil und Asyl des heimatlosen Menschen: Ist die Architektur des demokratischen Staates noch ein Zusammenerscheinen von Kosmopolitismus und lokaler bzw. territorialer Politik? War der demokratische Nationalstaat jemals dieses Zusammenerscheinen? Wenn das exilierte Sein, die Ortslosigkeit des Seins, die Krise des Nationalstaates ist, was heißt das für die Zukunft des Politischen? Wie könnte das Exil des heimatlosen Menschen etwas anderes sein als die Zukunft im Lager, eine Zukunft, die nicht allein den Ausgeschlossenen, sondern auch den Eingeschlossenen träfe? Ist die sogenannte Globalisierung Verbannung und Verdammnis, wie es Jean-Luc Nancy und Zygmunt Bauman nahelegen? Welche Beziehung zwischen Gewalt und Freiheit kann es in Zukunft für das exilierte Sein in der Demokratie geben?

___ Es ist fraglich, ob Programme der Integration und der Assimilierung Mittel des Politischen sein können, ohne das auszuschließen (das Fremde, die Anderen, aber auch das Eigene), was sie einschließen sollen. Sofern weder ein autoritärer Despotismus noch ein Zusammenerscheinen von Kosmopolitismus und territorialer Politik *eine* Welt bilden können, ohne Teile dieser Welt auszuschließen und damit das Ganze der Welt zu zerstören, stellt sich für eine Politik der Gastfreundschaft erneut die Frage nach der Beziehung zwischen Gewalt und Vernunft. Von der Prämisse der Weltlosigkeit eines ursprünglich heimatlosen Menschen ausgehend, sind die Zusammenhänge von Freiheit und Wohnen hinsichtlich Exil und Asyl als politische Möglichkeiten des Menschen zu behandeln.

39 Vgl. Derrida 2003, S. 210

40 Vgl. Jean-Luc Nancy, *Die Erschaffung der Welt oder Die Globalisierung*. Berlin 2003, S. 13ff.